VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Α

alias

Α

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. - Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf, Landesasylstelle (LAS) Thüringen, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Drittstaaten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Riemann als Einzelrichter

am 12. April 2022 für Recht erkannt:

- I. Die Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.01.2019 und 16.04.2020 werden aufgehoben mit Ausnahme des Passus unter Ziffer 2 des Bescheids vom 16.04.2020: "Der Antragsteller darf nicht nach Syrien abgeschoben werden."
- II. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Der am 1993 in D (Syrien) geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten syrischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und islamisch-sunnitischer Glaubenszugehörigkeit und reiste nach eigenen Angaben am 28.08.2016 in die Bundesrepublik ein; am 22.09.2016 stellte er einen Asylantrag.

Ihm war bereits zuvor auf Antrag vom 04.07.2016 in Ungarn am 31.08.2016 internationaler Schutz nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt worden.

Die Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am 23.11.2016. Dort trug der Kläger vor, dass er Ungarn verlassen habe, bevor über seinen Asylantrag entschieden worden sei. Er habe nicht in Ungarn bleiben wollen und deshalb nicht alle Asylgründe in Ungarn vorgetragen. Auf Nachfrage gab er an, in Ungarn eine persönliche Anhörung gehabt zu haben. Ihm sei mitgeteilt worden, dass laut Antwortschreiben der ungarischen Behörden ihm bereits internationaler Schutz in Ungarn gewährt worden sei. Ihm sei hierüber nichts bekannt gewesen. Bei einer Rückkehr nach Ungarn befürchte er, ohne Un-

terkunft und finanzielle Unterstützung durch den ungarischen Staat leben zu müssen sowie inhaftiert zu werden, weil er Ungarn ohne Erlaubnis verlassen habe. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Niederschrift der Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 13.02.2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Ungarn, oder einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat, ausgenommen Syrien, zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Mit Urteil vom 14.08.2017 (Az.: 2 K 20574/17 Me) stellte das Verwaltungsgericht Meiningen fest, dass die Regelungen in Nr. 1 und Nr. 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 13.02.2017 unwirksam geworden seien und hob die Regelungen in Nr. 2 und Nr. 4 mit der Feststellung auf, dass das Verfahren gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 AsylG fortzuführen sei.

Mit Bescheid vom 16.07.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag erneut als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Ungarn, oder einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat, ausgenommen Syrien, zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Am 10.08.2018 ließ der Kläger Klage erheben und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Mit Beschluss vom 28.08.2018 (Az.: 2 E 1139/18 Me) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Nr. 3 des Bescheids vom 16.07.2018 angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2018 erklärte das Bundesamt die Fortführung des Asylverfahrens gemäß § 37 AsylG.

Mit <u>Bescheid vom 02.01.2019</u> lehnte das Bundesamt den Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab. Auf die Begründung des am 09.01.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 16.04.2020 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 1) und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Weiterhin drohte es ihm an, ihn nach Ungarn oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, abzuschieben, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten; es stellte zudem fest, dass er nicht nach Syrien abgeschoben werden darf (Nr. 2). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 3). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde ausgesetzt (Nr. 4). Auf die Begründung des am 23.04.2020 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 10.01.2019 ließ der Kläger unter dem Az.: 1 K 57/19 Me Klage gegen den Bescheid vom 02.01.2019 erheben und mit Schriftsatz vom 14.11.2019 beantragen, die Beklagte zu verurteilen, gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen. Diesen Antrag hat der Kläger mit Schriftsatz vom 18.08.2020 für erledigt erklärt.

Mit Beschluss vom 15.03.2021 hat das Gericht die Verfahren Az.: 1 K 57/19 Me und Az.: 1 K 443/20 Me zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

die Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.01.2019 und 16.04.2020 aufzuheben, mit Ausnahme des Passus: "Der Antragsteller darf nicht nach Syrien abgeschoben werden.",

hilfsweise,

den Bescheid des Bundesamts vom 16.04.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Ungarn festzustellen.

Zur Begründung führt er aus, aufgrund seiner gesundheitlichen und persönlichen Situation bestünden Abschiebungsverbote. Ausweislich des mit Schriftsatz vom 10.08.2020 vorgelegten Attests des Internisten und Rheumatologen M

, vom 21.07.2020 leide er unter Morbus Behcet, einer chronischen und schweren systemischen Rheumaerkrankung. Unbehandelt führe diese Erkrankung zu schweren Komplikationen, z. B. Augenentzündungen, die bis zur Erblindung führen könnten - sowie Thrombosen mit möglicherweise tödlichen Embolien, sowie chronischen Entzündungen und Schädigungen des Körpers. Aufgrund der Schwere der Erkrankung sei er durch die Universitätsklinik Würzburg auf eine TNF-alpha-AK Adaluminab eingestellt, hierunter sei es zu einem deutlichen Rückgang der Aktivität der Symptomatik gekommen. Aufgrund der chronischen Erkrankung sei die Therapie langfristig fortzuführen. Eine Beendigung der Therapie würde zum erneuten Auftreten der rheumatischen Aktivität mit entsprechenden Folgen führen. Daher sei sicherzustellen, dass die Therapie lückenlos fortgeführt werden könne.

In Ungarn würde er einer erheblichen Menschenrechtsverletzung ausgesetzt. Zurückgeführte Schutzberechtigte seien ab ihrer Ankunft in Ungarn vollkommen auf sich allein gestellt, ihnen drohe erhebliche Diskriminierung durch den Staat und Private. Der erforderliche Zugang zu Unterkünften, Ernährung und Gesundheitsversorgung sowie zum Arbeitsmarkt und zur Sozialhilfe bestehe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht. Rückkehrern, deren Aufenthaltstitel in der Zeit der Abwesenheit ausgelaufen sei, stehe kein Zugang zur Krankenversicherung offen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtenen Entscheidungen. Systemische Mängel des Asyl- und Aufnahmeverfahrens lägen bezüglich Ungarn nicht vor. Erkrankungen seien in Ungarn in gleicher Weise behandelbar wie in Deutschland. Auf das ausführliche Schreiben vom 20.04.2021 wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 24.02.2022 wurde das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 20.05.2020 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 25.01.2022 zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (zwei Heftungen und vier pdf-Dateien) sowie die Erkenntnisquellen Dublin/Drittstaaten Ungarn (Stand: 01.04.2021), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 08.03.2022 hingewiesen worden

sind. Darüber hinaus lagen dem Gericht die Gerichtsakten (je eine Heftung) des Verfahrens Az.: 2 K 1138/18 Me sowie des Verfahrens Az.: 2 E 1139/18 Me vor. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entscheidet, weil der Sachverhalt zur Entscheidungsreife aufgeklärt ist und die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag als Anfechtungsklage zulässig (vgl. zur statthaften Klageart die neuere Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris, Rdnr. 16), jedoch unbegründet.

Die im Bescheid vom 02.01.2019 getroffene Unzulässigkeitsentscheidung ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Ablehnung des Asylantrages des Klägers findet seine Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Nach dieser Norm ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits - wie hier - internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG setzt Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.06.2013, L 180/60) um. Danach können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz unter anderem nur dann als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat.

Da nach den vorliegenden Unterlagen dem Kläger auf seinen Antrag vom 04.07.2016 hin am 31.08.2016 der subsidiäre Schutzstatus gewährt worden ist (Bl. 66 der Verwaltungsakte), ist diese Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt.

Einschränkend ist jedoch nunmehr die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen, die Konstellationen beschreibt, in denen es den Mitgliedstaaten verwehrt ist, sich auf die Unzulässigkeitsentscheidung nach der beschriebenen Rechtsgrundlage zu berufen.

So hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache "Ibrahim u. a." (U. v. 19.03.2009 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 -, juris, Rdnr. 101) weiterhin ausdrücklich klargestellt, dass Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU dahingehend auszulegen ist,

"dass er es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis auszuüben, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits subsidiärer Schutz gewährt worden ist, wenn der Antragsteller keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat als subsidiär Schutzberechtigten erwarten würden. eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erfahren. Der Umstand, dass Personen, denen solch ein subsidiärer Schutz zuerkannt wird, in dem Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne jedoch insofern anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nur dann zu der Feststellung führen, dass dieser Antragsteller dort tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich dieser Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände."

In der Rechtssache "Hamed und Omar" (B. v. 13.11.2019 - C-540/17 und C-541/17 -, juris, Rdnr. 35): stellt er im Anschluss an die Rechtssache "Ibrahim u. a." ausdrücklich Folgendes klar:

"Im umgekehrten Fall, in dem der Antragsteller als Person, die internationalen Schutz genießt, in dem Mitgliedstaat, der ihm diesen Schutz gewährt hat, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erfahren, kann sich folglich der Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, nicht auf Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie berufen, um diesen als unzulässig abzulehnen."

Das Bundesverwaltungsgericht fasst diese europarechtliche Rechtsprechung in seinem Urteil vom 21.04.2020 (Az.: 1 C 4/19, juris, Rdnr. 36) wie folgt zusammen:

"Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann eine Unzulässigkeitsentscheidung nach dieser Vorschrift aus Gründen vorrangigen Unionsrechts gleichwohl ausnahmsweise ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller bzw. Kläger als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz deshalb als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist (vgl. nunmehr ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a. - Rn. 35; s.a. Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. - Rn. 88). Es ist damit geklärt, dass Verstöße gegen Art. 4 GRC im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind, sondern bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung führen."

Den Maßstab für die Verletzung von Art. 4 GRC hat der Europäische Gerichtshof, wie bereits angedeutet, außerdem in seinem Urteil in der Rechtssache "Ibrahim u. a." (U. v. 19.02.2019. a. a. O., Rdnr. 89 ff. in Anlehnung an das Urteil in der Rechtssache "Jawo" v. 19.03.2019 - C-163/17 -, juris, Rdnr. 91 ff.; zusammenfassend BVerwG, a. a. O., Rdnr. 37) derart konkretisiert, dass systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRC fallen, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in diesem Zusammenhang weiter aus (a. a. O., Rdnr. 38):

"Der bloße Umstand, dass die Lebensverhältnisse in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, nicht den Bestimmungen des Kapitels VII der Anerkennungsrichtlinie gerecht werden, vermag angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens die Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis nicht einzuschränken, solange die zuvor beschriebene Erheblichkeitsschwelle des Art. 4 GRC nicht überschritten ist (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. - Rn. 92). Auch der Umstand, dass subsidiär Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der dem Antragsteller diesen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitglied-

staaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, steht nicht schon für sich genommen der Ablehnung eines (neuerlichen) Antrags auf internationalen Schutz als unzulässig entgegen (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. - Rn. 93 f.). Systemische Mängel des Asylverfahrens selbst mögen zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat rechtfertigen, der subsidiären Schutz gewährt hat, schränken aber ebenfalls die Befugnis der übrigen Mitgliedstaaten nicht ein, einen neuen Antrag als unzulässig abzulehnen (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. - Rn. 95 - 100)."

Die sich hieraus ergebende Frage, wann die Umstände in dem betreffenden Mitgliedstaat Art. 4 GRC verletzen, führt das Verwaltungsgericht Berlin (U. v. 16.07.2020 - 28 K 21.18 A -, juris, Rdnr. 36 ff.) einer weiteren Konkretisierung zu, indem es die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK, der mit Art. 4 GRC im Wesentlichen übereinstimmt, weil hier wie dort ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verboten ist, heranzieht:

"In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist ebenso geklärt, dass die einem Ausländer im "Zielstaat" drohenden Gefahren ein gewisses "Mindestmaß an Schwere" erreichen müssen, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK/Art. 4 GRC und ein daraus folgendes Abschiebungsverbot begründen zu können (vgl. EGMR <GK> Urteil vom 13. Dezember 2016 -Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174, zitiert nach VG Braunschweig, Urteil vom 21. April 2020, - 3 A 112/19 -, Entscheidungsabdruck Seite 4/5, https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/Dublin/2020_04_21_VG_BS_Drittstaaten_klein.pdf). Die Bestimmung des Mindestmaßes an Schwere hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, den daraus erwachsenden körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand (vgl. EGMR <GK>, Urteile vom 21. Januar 2011 – Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland – Rn. 219 und vom 13. Dezember 2016 – Nr. 41738/10, a. a. O.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 und 25). Zwar enthält Art. 3 EMRK keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit Wohnraum zu versorgen und finanzielle Unterstützung zu gewährleisten. Für die als besonders verletzlich gewertete Gruppe der Asylsuchenden besteht aber nach der Rechtsprechung des EGMR eine gesteigerte Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten, da sie sich in der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Juni 2013, L 180/96) zur Gewährleistung bestimmter Mindeststandards bei der Aufnahme von Asylsuchenden verpflichtet haben. Schlechte Lebensbedingungen im Zielstaat können bei dieser Gruppe eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GRC begründen, wenn die Betroffenen in einem für sie fremden Umfeld vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig sind und einer staatlichen Untätigkeit und Gleichgültigkeit gegenüberstehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 – BVerwG 1 B 25.18 –, juris Rn. 10).

Daher kommt es für die rechtliche Prüfung einerseits auf eine gewisse Schwere an (Situation extremer materieller Not), andererseits sind individuelle Besonderheiten

und Risiken bei dem Asylsuchenden (unabhängig von seinem Willen) sowie die gesteigerte Schutzpflicht der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Zu diesen Schutzpflichten gehört, dass sich die im Zielstaat als Flüchtlinge anerkannten Personen ihren existentiellen Lebensunterhalt sichern können. Dies setzt mindestens voraus, dass sie wenigstens in der ersten Zeit nach der Aufnahme Obdach finden können, ausreichende Ernährung erhalten und Zugang zu medizinischer und hygienischer Versorgung bekommen (vgl. VG Gießen, Urteil vom 7. August 2018 – 8 K 1974/16.GI.A –, juris Rn 21ff.).

Ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt in dem Zielstaat spricht zwar grundsätzlich dafür, dass sich der anerkannt Schutzberechtigte eine Unterkunft und seinen existenzsichernden Lebensunterhalt durch Arbeit sichern kann. Dabei kommt es aber auch auf die Umstände des Einzelfalls, den Lebensstandard im Zielstaat und auf die Möglichkeit an, staatliche Sozialleistungen zu erhalten. Insoweit müssen die konkrete Arbeitsmarktsituation, fehlende Sprachkenntnisse und Berufsqualifikationen, etwaige Erkrankungen oder die Versorgung von Angehörigen, insbesondere von Kindern und Pflegebedürftigen, berücksichtigt werden."

Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung des Bundesamts, den Asylantrag des in Ungarn subsidiär schutzberechtigten Klägers als unzulässig abzulehnen, rechtswidrig, weil er im Falle seiner Überstellung mit nach Art. 4 GRC/Art. 3 EMRK nicht zu vereinbarenden Gefahr extremer Not ausgesetzt wäre.

Die dem Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) vorliegenden aktuellen Erkenntnisquellen hinsichtlich der Lage von in Ungarn als international schutzberechtigt anerkannten Flüchtlingen zeichnen folgendes Bild:

Schutzberechtigte haben zunächst die Möglichkeit, sich 30 Tage in einer staatlichen Unterkunft aufzuhalten, in der sie freien Zugang zu Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischer Versorgung erhalten (BAMF, Die Integration von anerkannt Schutzberechtigten in Ungarn 2020, Juli 2020, S. 4 f.). Nach diesen 30 Tagen, die an sich zur Beschaffung von Papieren dienen, gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Integration. NGOs unterstützen die anerkannt Schutzberechtigten sodann bei der Suche nach einer Wohnung und Arbeit, wobei in der Regel Unterkünfte für ein halbes bis ein Jahr vermittelt werden (BAMF, a. a. O., S. 5). Die NGOs unterstützen die anerkannt Schutzberechtigten dabei in allen Lebenslagen - der Staat hat sich insoweit aus allem herausgenommen: dies gilt für die Arbeitsplatzsuche, die Wohnungssuche, Sprachkurse und die Beschulung der Kinder (BAMF, a. a. O.). Dies gelingt dem Vernehmen nach sehr gut, es gibt beispielsweise den Fall einer Familie, die wiederholt nach Ungarn zurückgeschickt wurde und schließlich sich damit abgefunden hat, selbst für diese Familie war es nach kurzer Zeit möglich, den Lebensunterhalt zu bestreiten (BAMF, a. a. O.). Hintergrund

hierfür ist, dass die Arbeitslosigkeit gering (Anfang 2020 betrug die Arbeitslosenquote in Ungarn 3,0 %, bei stark steigenden Gastarbeiterzahlen) und die Zahl der offenen Stellen sehr hoch ist (BAMF, a. a. O.). 2017 lag diese bei etwa 55.000 Stellen, 2018 ist diese weiter angestiegen. Ähnlich wie in Deutschland gehört hierzu beispielsweise das Gastgewerbe, in dem traditionellerweise auch Ungarn viele Ausländer arbeiten (BAMF, a. a. O.). Aufgrund der Arbeitsmarktsituation sind die Arbeitgeber nicht nur bereits, über Mindestlohn zu zahlen, sondern auch darüber hinaus bei der Integration mitzuwirken (BAMF, a. a. O.). Es kann also nach Angaben der NGOs davon ausgegangen werden, dass bleibewillige Personen, die arbeitsfähig- und willig sind, durchaus in der Lage sind, nicht nur sich, sondern auch eine Familie zu ernähren (BAMF, a. a. O.). Durch den Zugang zu einer Wohnung und einer Registrierung ist es dann auch möglich, praktisch Zugang zu den Leistungen des Sozial- und Gesundheitssystem zu finden (BAMF, a. a. O., S. 6). Dies stellt sich in einigen anderen Staaten in Ost- und Südosteuropa als ein großes Problem dar (BAMF, a. a. O.). Somit wird hier auch tatsächlich in großen Teilen eine Gleichstellung mit der ungarischen Bevölkerung erreicht (BAMF, a. a. O.). Dabei ist natürlich nicht zu verkennen, dass Sozial- und Gesundheitssystem nicht das Niveau des deutschen Sozialstaats erreichen (BAMF, a. a. O.). Bei der Wohnungssuche kommt es aufgrund der generellen Stimmung im Land und durch die permanente Propaganda der Regierung immer wieder zu Diskriminierungen. Ferner ist es für die NGOs aufgrund der nicht mehr vorhandenen staatlichen Förderung schwieriger geworden, eine Vollfinanzierung zu gewährleisten (BAMF, a. a. O.). Nichtsdestotrotz scheint die Vermittlung von Wohnraum in der Regel zu gelingen, sei es durch Vermittlung von WG-Zimmern oder ähnlichem (BAMF, a. a. O.). Die Diskriminierung sei auch weniger stark ausgeprägt, wenn die Person ein eigenes Einkommen vorweisen könne (BAMF, a. a. O.). Nach Angaben des Auswärtigen Amtes (Auskunft an das VG Greifswald vom 20.04.2020, S. 2) könne die Vermittlung von Wohnraum in aller Regel kurzfristig erfolgen und sei in der Vergangenheit auch bereits für mehrere rücküberstellte Familien erfolgt. Die Betroffenen könnten sich vorab bereits selbst telefonisch oder per E-Mail bzw. unmittelbar nach ihrer Überstellung mit den NGOs in Verbindung setzen (AA, a. a. O.). Unterstützung böten etwa die folgenden NGOs: MENEDÜK - HUNGARIAN ASSOCIATIONS FOR MIG-RANTS, Evangeikus Diakönia oder Kalunba Social Services Nonprofit Ltd. (AA, a. a. O.).

Anerkannt Schutzberechtigte haben in Ungarn, wie erwähnt, ebenso Zugang zum Arbeitsmarkt wie Inländer (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Ungarn, 26.02.2020, S. 20; AA, Auskunft an das VG Greifswald, S. 1 f.). Die Sprachbarriere ist dabei das größte Zugangshindernis, wobei NGOs kostenlose Sprachkurse für diese Personen anbieten, ebenso wie Nachmittagsschulen für Kinder und Erwachsene (BFA, a. a. O.). Aufgrund des

Arbeitskräftemangels in Ungarn ist es relativ leicht, Arbeit zu finden (BFA, a. a. O.). Erschwerende Umstände sind mangelnde Sprachkenntnisse und mangelndes Wissen bezüglich rechtlicher Möglichkeiten der Beschäftigung von Flüchtlingen (BFA, a. a. O.). Es gibt Schulungsprogramme von NGOs in diesen Bereichen, etwa das MentoHRing-Projekt der NGO Menedék (BFA, a. a. O.). Das Bundesamt stellt in seinem benannten Bericht vom 15.07.2020 (a. a. O., S. 9 f.) heraus, dass jedenfalls vor der Corona-Krise Arbeitskräfte - gerade auch ungelernte - dringend gesucht wurden. Im Schnitt sei dabei sogar eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt erzielt worden als in Deutschland, weil eben der Bedarf an ungelernten Kräften verhältnismäßig deutlich höher gewesen sei (BAMF, a. a. O.). Da hier allerdings der Bereich des Tourismus eine wesentliche Rolle spiele, sei aufgrund der Corona-Krise ein Einbruch zu verzeichnen; die Angebote im sozialen Bereich seien hiervon jedoch nicht betroffen (BAMF, a. a. O.). Das monatliche Durchschnittseinkommen eines ungarischen Beschäftigten liegt nach Angaben des Ungarischen Zentralen Amtes für Statistik bei 365.100 HUF brutto, das Existenzminimum für eine Familie mit zwei Kindern bei 274.978 HUF (AA, Auskunft an das VG Greifswald, S. 2).

In Ungarn besteht für anerkannt Schutzberechtigte ein Anspruch auf Sozialhilfe: Gemäß Artikel XIX des Grundgesetzes von Ungarn vom 25. April 2011 ist jeder ungarische Staatsangehörige bei Mutterschaft, im Krankheitsfall, bei Invalidität oder Behinderung, im Witwen- und Waisenstand und bei einer ohne eigenes Verschulden eingetretenen Arbeitslosigkeit zu einer gesetzlich festgelegten Beihilfe- (Sozialhilfe) berechtigt (AA, Auskunft an das VG Schleswig vom 14.02.2020, S. 2). Zum Bezug von Sozialhilfe ist man allerdings nicht berechtigt, wenn man arbeitsfähig ist und zuvor nicht mindestens ein Jahr lang eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat (AA, a. a. O.). Das ungarische Sozialsystem bietet grundsätzlich Versicherungsschutz in den Bereichen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Invalidität, Berufskrankheiten und -unfälle, Hinterbliebene, Kindererziehung und Arbeitslosigkeit AA, a. a. O.). Erwerbstätige und Gleichgestellte sind gegen alle genannten Risiken versichert AA, a. a. O.). Zu diesem Personenkreis gehören Arbeitnehmer, Selbstständige, Angehörige zahlreicher Gruppen von Gleichgestellten sowie die Bezieher von Einkommenshilfen, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vor der Rente AA, a. a. O.). Jede Person, die erwerbstätig ist, wird per Gesetz Mitglied der Sozialversicherung AA, a. a. O.). Subsidiär Schutzberechtigten werden in Ungarn die gleichen oben genannten sozialen Leistungen zu gleichen Bedingungen wie einem ungarischen Staatsangehörigen gewährt AA, a. a. O.; BFA, a. a. O., S. 20 f.; BAMF, a. a. O., S. 7). Subsidiär Schutzberechtigte unterliegen keinen Beschränkungen, dürfen ihren Wohnsitz frei wählen und haben gleichberechtigten Zugang zu sozialen Versorgungsleistungen, medizinischen

Leistungen und Bildung AA, a. a. O.). Die Leistungen werden für die Dauer der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter gewährt AA, a. a. O.).

Auch die Kinderbetreuung ist in Ungarn gewährleistet. Kinder zwischen sechs Monaten und drei Jahren können kostenlos in Kinderkrippen untergebracht werden (AA, Auskunft an das VG Schleswig vom 14.02.2020, S. 1). Ab dem dritten Lebensjahr besteht in Ungarn im übrigen Kindergartenpflicht (AA, a. a. O.). Zum konkreten Umfang der Kindergartenpflicht liegen keine Erkenntnisse vor (AA, a. a. O.). Die tägliche Stundenzahl der Unterbringung sowie Entfernung zum Wohnort ist von den Umständen im Einzelfall abhängig (AA, a. a. O.). Staatliche Kindergärten sind von 6 bis 18 Uhr geöffnet (AA, a. a. O.). In den Kindergärten müssen für alle Kinder Plätze gesichert werden (AA, a. a. O.). Gleichwohl gibt es Wartelisten (AA, a. a. O.). Alleinerziehende Mütter werden jedoch bevorzugt berücksichtigt und erhalten in der Regel kurzfristig einen Platz für ihre Kinder (AA, a. a. O.).

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung gilt Folgendes:

Anerkannt Schutzberechtigte sind nach dem ungarischen Gesundheitsgesetz den ungarischen Staatsangehörigen gleichgestellt. In Ungarn existiert ein allgemeiner Versicherungsschutz in den Bereichen Krankheit, Mutterschutz, Alter, Invalidität, Berufskrankheiten und -unfälle, Hinterbliebene, Kindererziehung und Arbeitslosigkeit; allerdings werden nur Personen, die erwerbstätig sind, per Gesetz Mitglied der Versicherung (BAMF a. a. O. S. 7).

In den ersten sechs Monaten nach der Zuerkennung des Schutzstatus besteht nur ein Anspruch auf Versorgung unter den für Asylbewerber geltenden Bedingungen (vgl. AIDA, Country Report: Hungary Länderbericht zum Asylverfahren und den Lebensbedingungen von Flüchtlingen, 01.04.2021, S. 131f.).

Das bedeutet, dass die Asylbehörde die Kosten für die Gesundheitsversorgung der Schutzberechtigten für sechs Monate übernimmt, wenn sie bedürftig sind und - was regelmäßig der Fall sein dürfte - keine andere Form der Krankenversicherung abschließen können (vgl. BFA, a. a. O., S. 21.)

Allerdings wird nach Berichten der NGOs diese Form der Kostenübernahme von den Leistungserbringern im ungarischen Gesundheitswesen nicht akzeptiert. Auch wurde nach Angaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche und von Menedék, die medizinische Versorgung von Schutzberechtigten, die in einer der Obdachlosenunterkünfte des Baptistischen Integrations-

zentrums lebten, willkürlich vom zuständigen Arzt verweigert, mit der Folge, dass ein Flüchtling trotz schwerwiegender Symptome keine medizinische Versorgung erhalten habe (vgl. AIDA, a. a. O.).

Im Übrigen bestehen erhebliche tatsächliche Hindernisse beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, insbesondere aufgrund von Sprachschwierigkeiten, die nur durch die - mittlerweile stark eingeschränkte - Tätigkeit von NGOs überbrückt werden könnten.

Schließlich haben die jüngsten Änderungen des Sozialversicherungsgesetzes zur Folge, dass der Krankenversicherungsanspruch von später aus anderen EU-Mitgliedstaaten zurückgeführten Personen, die zunächst internationalen Schutz in Ungarn erhalten hatten, erlischt. Etwaige Kosten für eine zeitnah nach der Einreise erforderliche medizinische Behandlung sind deshalb von den Schutzberechtigten selbst zu tragen (vgl. AIDA, a. a. O.).

Selbst für in Ungarn verbleibende Schutzberechtigte bestehen große Schwierigkeiten, innerhalb angemessener Zeit eine Krankenversicherungskarte zu erhalten, da dies voraussetzt, dass eine Identitäts- und Adresskarte ausgestellt wurde (vgl. AIDA, a. a. O.).

Nach den benannten Maßstäben und den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen der tatsächlichen Gegebenheiten in Ungarn geht das Gericht davon aus, dass anerkannt Schutzberechtigte in Ungarn im Fall ihrer Rückkehr dorthin nicht per se in die Gefahr einer extremen Notlage geraten, die eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC/3 EMRK darstellt, sodass deren Rückführung grundsätzlich keine Bedenken entgegen stehen (so auch VG Ansbach, U. v. 22.10.2020 - AN 17 K 20.50084 -, juris, Rdnr. 39 m. w. N. auch zu Familien mit minderjährigen Kindern).

Das erkennende Gericht geht insoweit nach der Aktenlage davon aus, dass der Kläger arbeitsfähig ist und in Ungarn angesichts der guten Arbeitsmarktsituation auch gute Chancen hat, eine Arbeit zu finden. Damit wird er prognostisch - jedenfalls mittelfristig - in der Lage sein, die zum Lebensunterhalt und zum Wohnen erforderlichen Einkünfte zu erwirtschaften. Kurzfristig und zur Überbrückung einer Anfangszeit kann er auf die Unterstützung der benannten Hilfsorganisationen und kommunalen Einrichtungen zurückgreifen. Aufgrund der effektiven Arbeit der Hilfsorganisationen ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass der Kläger ohne "Bett, Brot und Seife" auskommen werden muss. Eine Kontaktaufnahme zu den Hilfsorganisationen ist bereits von Deutschland aus möglich. Eine Unterstützung erfolgt insbesondere bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, dem Erlernen der ungarischen Sprache, bei organisatorischen und bürokratischen

Problemen, z.B. bei Antragstellungen auf Sozialleistungen bei den ungarischen Behörden, außerdem sind finanzielle Unterstützungsleistungen zur Überbrückung bis zu einer Arbeitsaufnahme möglich.

Eine Rückkehr nach Ungarn ist indes dem Kläger aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen Situation, konkret der Erkrankung an Morbus Behcet, nicht zumutbar, weil er einem besonders vulnerablen Personenkreis angehört.

Insbesondere eine Therapiefortsetzung ohne Unterbrechung - die danach das erneute Auftreten der rheumatischen Aktivität verhindern soll - ist aufgrund der aufgeführten Änderungen des Sozialversicherungsgesetzes in Ungarn, die zur Folge haben, dass der Krankenversicherungsanspruch von aus anderen EU-Mitgliedstaaten zurückgeführten Personen, die zunächst internationalen Schutz in Ungarn erhalten hatten, erlischt und sie etwaige Kosten für eine zeitnah nach der Einreise erforderliche medizinische Behandlung selbst zu tragen haben, nicht mit der notwendigen Gewissheit gewährleistet.

2. Angesichts dessen sind die Feststellung, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf Ungarn nicht vorliegen, die Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ebenso rechtwidrig und waren aufzuheben. Die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung ist nach alledem gegenstandslos geworden und ebenfalls aufzuheben.

Das Gericht weist vorsorglich darauf hin, dass ohne Änderung der Sach- und Rechtslage einer erneuten Unzulässigkeitsentscheidung die Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung entgegenstünde. Nur bei einer Änderung der Sach- oder Rechtslage, auf die sich die Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung nicht beziehen kann, könnte die Beklagte den Asylantrag erneut als unzulässig zurückweisen.

- 3. Soweit der Kläger den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14.11.2019, die Beklagte zu verurteilen, gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen, für erledigt erklärt hat und die Beklagte hierzu keine Stellungnahme abgegeben hat, hat sich der Rechtsstreit diesbezüglich nach § 161 Abs. 2 S. 2 VwGO erledigt und das Verfahren war in rechtsähnlicher Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.
- 4. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Auch soweit das Verfahren eingestellt wurde, waren der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Demzufolge hat das Gericht nach § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes lediglich noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Dabei ist das Gericht allerdings nicht mehr verpflichtet, allein im Hinblick auf die noch offene Kostenentscheidung alle vor einer abschließenden Entscheidung sonst erforderlichen Feststellungen zu treffen, Beweise zu erheben und schwierige Rechtsfragen zu klären (Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 25. Auflage 2019, § 161 Rdnr. 15). Insbesondere sind keine umfangreichen Ermittlungen mehr anzustellen (ThürOVG, B. v. 07.10.1994 - 1 C 9/92). Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, demjenigen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, der in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Für die Kostenentscheidung kann aber auch ausschlaggebend sein, ob einem Beteiligten die begehrte oder eine entsprechende Rechtsposition von der Gegenseite eingeräumt wurde.

Davon ausgehend waren der Beklagten die Verfahrenskosten auch hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens aufzuerlegen. Nach § 31 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Davon kann nach § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt wird. Entgegen § 31 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 AsylG hat das Bundesamt im Bescheid vom 02.01.2019 keine Entscheidung über § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG getroffen. Es hat dies mit Bescheid vom 16.04.2020 nachgeholt und den Kläger insoweit klaglos gestellt. Ein

Fall des § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG lag aufgrund der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nicht vor.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- 2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Statt des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen auch mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Riemann

Beschluss:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.